

Statuten der Kantonalen Vereinigung zur Koordination von Berufsberatung, Berufsbildung und Beschäftigung (BBB)

vom 12. November 1993

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Kantonale Vereinigung zur Koordination von Berufsberatung, Berufsbildung und Beschäftigung (BBB)» (die Vereinigung) wird ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.

² Die Vereinigung hat ihren Sitz beim Kantonalen Arbeitsamt in Freiburg.

Art. 2 Zweck

¹ Die Vereinigung bezweckt, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen zu fördern, die sich mit der Stellenvermittlung, der Berufsberatung und der Berufsbildung befassen.

² Die Vereinigung hat insbesondere das Ziel, für die Stellensuchenden Beratungszentren zu schaffen, in denen die Tätigkeiten der verschiedenen Partner koordiniert werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Gründungsmitglieder der Vereinigung sind:

- a) das Kantonale Arbeitsamt;
- b) das Kantonale Amt für Schul- und Berufsberatung;
- c) das Kantonale Amt für Berufsbildung.

² Es können Mitglied werden:

- a) die Gemeindearbeitsämter;
- b) öffentliche oder private Institutionen, die für die Arbeitslosen regelmässig Weiterbildungskurse organisieren;
- c) Organisationen, die zugunsten der Arbeitslosen Beschäftigungsprogramme gestalten;
- d) die privaten Stellen für Arbeitsvermittlung und Personalverleih, sofern sie vom Kantonalen Arbeitsamt anerkannt sind;
- e) alle öffentlichen Körperschaften und privaten Unternehmen, die sich regelmässig für die Stellensuchenden einsetzen.

³ Die Aufnahme neuer Mitglieder gemäss Absatz 2 ist nur auf Beschluss der Generalversammlung möglich.

Art. 4 Organe der Vereinigung

Die Vereinigung hat die folgenden Organe:

- a) die Generalversammlung;
- b) das Komitee;
- c) das Kontrollorgan.

Art. 5 Generalversammlung

¹ Die Mitglieder der Vereinigung werden einmal jährlich zur Generalversammlung einberufen.

² Bei der Generalversammlung führt der Volkswirtschafts-, Verkehrs- und Energiedirektor den Vorsitz. Das Kantonale Arbeitsamt ist für das Sekretariat besorgt.

³ Zuständigkeit der Generalversammlung:

- a) Sie beschliesst über die Aufnahmegesuche.
- b) Sie wählt das Komitee und überprüft dessen Tätigkeit.
- c) Sie genehmigt die Rechnung und den Voranschlag der Vereinigung.
- d) Sie beschliesst über die Schaffung von Beratungszentren für Arbeitslose.
- e) Sie legt die Höhe der Mitgliederbeiträge fest und verwaltet die in Artikel 7 genannten Mittel.

⁴ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

⁵ Das Komitee oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangen.

Art. 6 Komitee

¹ Das Komitee setzt sich aus folgenden neun Mitgliedern zusammen:

- a) dem Präsidenten der Vereinigung;
- b) einem Vertreter der Direktion für Erziehung und kulturelle Angelegenheiten;
- c) den Vertretern der Gründungsmitglieder der Vereinigung;
- d) vier Vertretern der übrigen Mitglieder.

² Die Mitglieder des Komitees werden für eine Amtsperiode gewählt. Ihr Mandat ist erneuerbar.

³ Für das Sekretariat ist das Kantonale Arbeitsamt besorgt.

⁴ Zuständigkeit:

- a) Das Komitee behandelt die laufenden Geschäfte der Vereinigung.
- b) Es entscheidet über die Ausgaben für den laufenden Unterhalt der Räume und Einrichtungen.
- c) Es fällt alle Beschlüsse, für die nicht die Generalversammlung zuständig ist.

⁵ Das Komitee ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 7 Mittel der Vereinigung

¹ Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder;
- b) Subventionen des Kantons und des Bundes;
- c) freiwilligen Unterstützungsbeiträgen sowie Beiträgen aus Spenden und Hinterlassenschaften.

² Um den Vereinszweck zu erreichen, kann die Vereinigung:

- a) unter Bürgschaft des Staatsrats Kredite aufnehmen;
- b) beim Staat und bei den Gemeinden Garantien verlangen;
- c) zusätzliche Beiträge oder Garantien anfordern.

Art. 8 Kontrollorgan

Kontrollorgan der Vereinigung ist das Finanzinspektorat des Staates.

Art. 9 Auflösung

¹ Die Auflösung erfolgt durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Das Vereinsvermögen wird auf den kantonalen Beschäftigungsfonds übertragen.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Freiburg am 12. November 1993 genehmigt.

² Sie treten mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Genehmigung

Diese Statuten wurden vom Staatsrat am 30.11.1993 genehmigt.